

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1883

20 (31.10.1883)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 20.

31. October.

Zur Behandlung großer Blutverluste mittelst Infusion einer wässerigen Kochsalzlösung in das Gefäßsystem.

(Aus den „Medizinischen Neuigkeiten“ Nr. 41, 1883.)

Nachdem Cohnheim bei Thieren zum ersten Male eine Kochsalz-Infusion ausgeführt hatte, haben Kronecker und Sander die bei ihren Transfusionsversuchen gemachte Beobachtung veröffentlicht, daß die Infusion einer wässerigen Kochsalzlösung in das Gefäßsystem geeignet ist, das durch große Blutverluste bedrohte Leben eines Hundes zu erhalten. Schwarz hat durch zahlreiche Versuche an Thieren diese Thatsache bestätigt und zuerst empfohlen, diese Infusion am Menschen statt der üblichen Bluttransfusion zu benützen. — Neuerdings hat Ott im pathologischen Institute zu Leipzig eine Reihe von Infusionsversuchen bei Hunden theils mit Kochsalzlösung, theils mit (defibrinirtem und nicht defibrinirtem) Blute, dann auch mit Blutserum allein ausgeführt und den Einfluß dieser Infusionen auf das Verhalten des Organismus geprüft. Am Schlusse seiner Arbeit gelangte er zu einem ähnlichen Ergebnisse wie Schwarz, daß nämlich die Gefahr von Blutverlusten bis zu etwa zwei Dritttheilen der gesammten Blutmenge in dem erzeugten Mißverhältnisse zwischen der Gefäßweite und dem Gefäßinhalte liege und nicht in dem zu geringen Gehalte des noch verbliebenen Blutes an rothen Blutkörperchen, und dieser Gefahr begegne das eingeführte Flüssigkeitsvolum, gleichgültig ob dieses eiweiß- und blutkörperchenhaltig ist oder nicht, wenn nur die injicirte Flüssigkeit nicht direct schädlich ist. Ott weist ferner nach, daß die bei Kochsalztransfusion entstehende Hydrämie, obwohl sie stärker ist als die durch Bluttransfusion erzeugte, kürzere Zeit anhalte, ja daß die Regeneration der Blutkörperchen bei der Bluttransfusion sogar mehr als doppelte Zeit

benötigte im Vergleiche zur Kochsalztransfusion. Was an gelöstem oder corpusculärem Materiale in das Gefäßsystem eingebracht worden, falle ausnahmslos der Zersetzung und Ausscheidung anheim. Weil aber diese Zerstörung und Beseitigung bei allen anderen Flüssigkeiten schwerer und langsamer gelingt als bei der Kochsalzlösung, so erfolgt die Restitutio in integrum nach der Kochsalztransfusion sogar rascher und ungetrübt als besonders nach der Transfusion von Blut. Da hierbei auch die Gefahr der Einführung von Fibrinferment wegfällt, die zu transfundirende Lösung leicht herzustellen und desinfectiren, die Technik dieser Transfusion sehr einfach ist, so empfiehlt er auch dieselbe statt der Bluttransfusion beim Menschen, bei dem man kaum jemals Blutverluste beobachten dürfte, die zwei Dritttheile der gesammten Blutmenge betragen. Die Untersuchungen von Schwarz und Ott bestätigen somit die Richtigkeit der neueren Anschauungen über den Verblutungstod, nach welchen die Hauptgefahr der acuten Anämie in dem geringeren Füllungsgrade der Gefäße, in dem Sinken des Blutdruckes und der dadurch entstehenden plötzlichen Ischämie der Lebenscentren liegt. Thatsächlich wird ja auch durch die alltäglich bei Anämien angewendeten Mittel, welche in leichteren Fällen von eclatantem Erfolge begleitet sind, als Lieferlegen des Kopfes, Erheben der Extremitäten, Einwickelung derselben mit elastischen Binden u. s. w. die Blutmenge selbst nicht vergrößert. Dieselben wirken nur dadurch, daß das vorhandene Blut auf ein kleineres Gefäßgebiet beschränkt und der Blutdruck dadurch gesteigert wird. — Nach dem Allem würde in der Kochsalztransfusion noch ein Mittel gegeben sein, um bei acuter, lebensgefährlicher Anämie augenblicklich den Blutdruck zu erhöhen, also in manchen Fällen das Leben zu retten. Die am Menschen ausgeführten und veröffentlichten Kochsalztransfusionen haben in der That ähnliche günstige Ergebnisse geliefert wie die Versuche an Thieren. Wenn auch nicht alle von lebenrettendem Erfolge begleitet waren, was bei einer Operation, die fast nur an Sterbenden ausgeführt wird, auch nicht zu erwarten ist: so trat doch auch in den Fällen, in welchen bald nach der Operation der Tod erfolgte, eine in die Augen fallende momentane Besserung ein. Von den bisher veröffentlichten zwölf Fällen von Kochsalztransfusion betraf die Hälfte Blutungen vor oder nach der Geburt, von welchen fünf mit Genesung endeten; im sechsten Fall war übrigens gleichfalls vollständige Erholung erzielt worden und der Tod erst drei Wochen nach der Operation durch Perforations-Peritonitis erfolgt. Bei den sechs übrigen Fällen war die Transfusion vorgenommen worden wegen Collapsus durch Anämie nach unvollständiger Exstirpation eines Ovarien-Carcinomes, wegen Collapsus bei Jodoformvergiftung, Collapsus durch den Blutverlust während einer Nephrektomie, wegen Anämie in Folge Nachblutungen nach einer Kniegelenkresection, nach Blutung aus

einem Cervix-Carcinome und nach schwerer und complicirter Verletzung — von welchen Fällen drei durch Kochsalztransfusion gerettet wurden, während bei den drei Uebrigen der Tod erst nach vorübergehender, stunden- und tagelanger Besserung sich einstellte. Einen dreizehnten Fall veröffentlicht eben erst in der Wiener medicinischen Wochenschrift (15. Septbr.) aus der Nothnagel'schen Klinik Dr. v. Hader, welcher Fall einen 33jährigen Mann betraf, der durch abundante Blutungen aus einem Magengeschwüre in den Zustand hochgradiger Anämie und äußersten Collapsus gebracht worden war. Die Transfusion geschah hier, da die von Cohnheim empfohlene sogenannte centrale arterielle Transfusion am Menschen noch nicht geprüft ist, in eine Vene und zwar die leicht aufzufindende Vena mediana basilica. Die auf 39,0° C. erwärmte Lösung (6,0 ClNa: 1000 Aqu. destill. mit zwei Tropfen NaOH neutralisirt) floß aus dem Glaszylinder, an dessen Basis ein 80 cm langer Schlauch befestigt worden war, durch eine Transfusions-Canüle außerordentlich leicht in die Vene ein. Die Flüssigkeit wurde allmählig nachgegossen, wie sich der Cylinder zu leeren begann, zuerst etwa 1000 CC. und nach einer Pause von einigen Minuten, während welcher Zeit ein in den Schlauch eingeschalteter Hahn geschlossen war, noch etwa 500 CC., im Ganzen also 1500 CC. infundirt. Die Operation dauerte gegen 15 Minuten. Wenige Minuten nach Beginn derselben hob sich der Puls, wurde ziemlich kräftig, rhythmisch und ging auf 84 (von 122 vor der Transfusion) herab; das Athmen wurde ruhiger, der Kranke, der auf den Hautschnitt nicht reagirt hatte, schlug die Augen auf und antwortete laut auf an ihn gestellte Fragen. Diese ganz auffällige Besserung dauerte jedoch nur eine halbe Stunde; dann stellte sich neuerdings Bluterbrechen bis zur Menge von 2 Eitern ein, der frühere Collapsus kehrte wieder und drei und eine halbe Stunde nach der Transfusion trat, wie die Nekroskopie ergab, durch eine abermals aufgetretene frische Blutung (aus der arrodirteten Arteria lienalis) in dem Magen der tödtliche Ausgang ein. — Der meiste Erfolg von der Kochsalztransfusion läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen in jenen Fällen erwarten, in welchen es sich darum handelt, die durch eine gestillte Blutung und die ihr folgende acute Anämie bedingte Gefahr für das Leben des Individuums zu beseitigen, in welchen Fällen man also nicht die Wiederkehr der Blutung bei der Steigerung des Blutdruckes und in Folge der durch jede Transfusion erzeugten Hydrämie zu befürchten hätte. Die Menge der infundirten Kochsalzlösung schwankte in den zehn bis jetzt bekannt gewordenen deutschen Fällen zwischen 450, 500, 760, 1000, 1250 und 1500 CC. In zwei von englischen Aerzten mit Erfolg vorgenommenen Transfusionen wurde eine Lösung von Chlornatrium 4, Chlorcalcium 0,2, schwefel- und kohlensaurem Natron je 1,5, phosphorsaurem Natron 0,12, destillirtem Wasser 600 und Alkohol 8,6 Gramm

benützt und in einem dritten von Erfolg gekrönten Falle nur einfach reines Wasser zur Transfusion verwendet. — Das Gefäß, in welches infundirt wurde, war je 5 Mal das periphere Ende der Arteria radialis und die Vena mediana.

Verordnung. *)

Die Beschneidung israelitischen Knaben betr.

Mit Zustimmung der Religionsconferenz wird zum Zwecke der Verhütung von Gesundheitsbeschädigungen als Folge der Beschneidung israelitischer Knaben verordnet:

§. 1.

Zur Vornahme der durch das israelitische Religionsgesetz vorgeschriebenen Beschneidung sind in Zukunft nur Israeliten befugt, welche durch den Oberrath der Israeliten als dazu befähigt erklärt sind.

Der Oberrath wird den darum Ansuchenden das Befähigungszeugniß ausstellen auf Grund einer Beurkundung des Bezirksarztes des Wohnortes des Bewerbers, daß dieser bei einer mit ihm vorgenommenen Prüfung im Besitze der zur Verrichtung von Beschneidungen erforderlichen chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten befunden worden sei.

§. 2.

Der Oberrath wird eine Liste der zugelassenen Beschneider führen. Eine gleiche Liste hat jedes Rabbinat für seinen Dienstbezirk zu führen, zu welchem Behufe der Oberrath von jeder Ausfertigung eines Befähigungszeugnisses das Rabbinat des Wohnortes des Zugelassenen benachrichtigen wird.

§. 3.

Israeliten, die den Beruf eines Beschneiders bereits ausgeübt haben, wird auf ein diese Ausübung bestätigendes Zeugniß ihres Rabbinats Beurkundung über ihre Befugniß zur ferneren Ausübung durch den Oberrath ausgestellt werden.

*) Nachdem immer wieder, besonders aus slavischen Ländern, Mittheilungen über Verletzungen und Krankheiten, besonders Syphilis, Erysipel, Blutungen kommen, welche durch die rituelle Beschneidung veranlaßt wurden, aus unserem Lande durch Lindmann Fälle von übertragener Tuberculose durch Ansaugen der Peniswunde durch einen phthisischen Beschneider (Deutsche medicin. Wochenchrift) veröffentlicht wurden, war es ganz zeitgemäß, die medizinische Seite dieses Actes in antiseptischem Sinne zu regeln.

§. 4.

Bei der Vornahme von Beschneidungen sind sorgsam alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, die geeignet sind, jede körperliche Verletzung, welche durch den dem israelitischen Religionsgesetze entsprechenden, Beschneidungsact nicht bedingt wird, zu verhüten, sowie Gesundheitsbeschädigungen, welche als Folge der Beschneidung eintreten können, vorzubeugen.

Insbesondere sind die in den nachfolgenden §§. 5–14 enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 5.

Das zu gebrauchende Messer muß vor jeder Beschneidung frisch geschliffen und das anzuwendende Klemmzängchen gehörig gereinigt sein.

§. 6.

Das bei Beschneidungen zur Anwendung kommende viereckige Rissen sowie der wurstartige Ring müssen häufig erneuert und vor jeder Beschneidung mit neuem Guttaperchapapier oder neuem Taffet frisch überzogen oder umwickelt werden.

§. 7.

Der Beschneider muß unmittelbar vor dem Akt seine Hände sorgfältig mit Seife waschen, Nägel und Nagelfalze mit einer guten Nagelbürste reinigen und dabei insbesondere Bedacht haben, daß unter den Nägeln, namentlich unter den zugespitzten Daumennägeln, kein Schmutz sitzen bleibt.

Außerdem sind dann die Hände noch mit fünfprozentigem Karbolwasser zu waschen.

§. 8.

Das Ausfaugen der Wunde und Bespritzung derselben mittelst Weines aus dem Munde ist strengstens untersagt.

Statt dessen soll durch leichten Druck mittelst eines in Wein getauchten Lappchens von gereinigter Verbandwatte oder von Borlint das in der Wunde befindliche Blut entfernt werden.

§. 9.

Die Wunde ist mit einem entsprechend breit und lang zugeschnittenen Streifen von zehnprozentigem Borlint zu verbinden und der Verband mit einem Heftpflasterstreifen oder einem reinen leinenen Bändchen zu befestigen. Die Umgebung ist mit einfacher Verbandwatte oder mit Borlint abzutrocknen.

§. 10.

Zum nachträglichen Abstopfen der Flüssigkeit und der Blutreste in der Umgebung der Wunde darf nur ein ganz neuer Schwamm, der vorher in fünfprozentiges Karbolwasser gelegt und ausgedrückt worden war, oder Salicylwatte benützt werden.

§. 11.

Bei jedem üblen Zufalle, namentlich sobald die Blutung sehr bedeutend ist und nicht gleich gestillt werden kann, insbesondere wenn sie aus einer Schlagader kommt und stoßweise aus dem Gefäße herausspritzt, ist sofort ein Arzt herbeizurufen.

Ueberhaupt soll, wenn irgend besondere Gründe es als wünschenswerth erscheinen lassen, die Beschneidung nur in Gegenwart eines approbirten Arztes vorgenommen werden.

Jedenfalls darf dieselbe bei schwächlichen oder kranken Kindern nur mit Zustimmung eines approbirten Arztes, welcher vorher das Kind genau untersucht hat, stattfinden.

§. 12.

Sobald ein Beschneider an einem auf andere übertragbaren Leiden erkrankt, hat derselbe bis zur völligen Wiederherstellung der Vornahme von Beschneidungen sich zu enthalten.

§. 13.

Jeder Beschneider hat halbjährlich eine Liste der von ihm ausgeführten Beschneidungen dem Bezirks-Rabbinat einzusenden.

§. 14.

Der Beschneider ist ferner verpflichtet, außergewöhnliche üble Zufälle wie Blutung oder bald nach der Beschneidung erfolgte Erkrankungen des beschnittenen Glieds oder seiner Umgebung, besonders aber bald nach derselben vorgekommene Todesfälle, sofort dem Bezirksrabbiner anzuzeigen.

Die Bezirksrabbiner haben über alle irgend auffälligen Vorkommnisse, welche durch die Tabellenvorlagen oder durch besondere Meldung der Beschneider zu ihrer Kenntniß kommen, sofort Bericht an den Oberrath zu erstatten.

§. 15.

Im Falle mehrfacher Erkrankungen oder gar eines oder mehrerer Todesfälle bei kurz vorher Beschnittenen hat der Bezirksrabbiner sich möglichst genau von der Sachlage zu unterrichten und darüber sogleich an den Oberrath zu berichten.

§. 16.

Religionschullehrer und Vorsänger, welchen solche Erkrankungs- oder Todesfälle bekannt werden, haben davon sofort dem Bezirksrabbiner amtliche Mittheilung zu machen.

Religionslehrer und Vorsänger sind ferner verpflichtet, zu ihrer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung dem Bezirksrabbiner zur Anzeige zu

bringen, welcher darüber sofort an den Oberrath Bericht zu erstatten hat.

Genso ist Anzeige zu erstatten, wenn Beschneidungen durch Personen vorgenommen werden, welche hierzu nicht nach Maßgabe dieser Verordnung für befähigt erklärt sind.

§. 17.

Beschneidern, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, wird der Oberrath der Israeliten in schwereren Fällen sofort, in leichteren nach vorheriger Verwarnung die Befähigung zur Vornahme von Beschneidungen (das Befähigungszeugniß) entziehen — unabhängig von der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten Strafe.

Die Entziehung wird ferner ausgesprochen werden, sofern mehrere von demselben Beschneider beschnittenen Kinder an Leiden, deren Ursache in der Beschneidung zu suchen ist, erkranken.

Die ausgesprochene Entziehung wird dem Bezirksrabbinat bekannt gegeben, welches davon den Synagogenrath, sowie den Religionslehrer und den Vorsänger der Wohnortsgemeinde zu verständigen hat.

Karlruhe, den 10. Januar 1883.

Großherzoglicher Oberrath der Israeliten.

Gesellschaft der Aerzte zu Donaueschingen.

52. Jahresversammlung 3. Juli 1883. *)

Anwesend sind 12 Mitglieder.

Der Vorschlag, die im Vereinsgebiet wohnenden Collegen, die noch nicht Mitglieder des Vereins sind, einzuladen, sich dem Vereine anzuschließen, wird angenommen.

Bezüglich des Krankenversicherungsgesetzes, das am 1. Januar 1884 in Kraft tritt und die Gemeinden verpflichtet, ihre Arbeiter zu versichern, wird eine Commission ernannt, welche vorberathend bestimmen soll, unter welchen Bedingungen die Collegen die Stellen als Cassenärzte der Gemeinden annehmen sollen.

Mit Rücksicht auf die hohe Kindersterblichkeit im 1. Lebensjahre, speziell in unserm Bezirke, wurde schon auf der letzten Versammlung beschloffen, die wichtigsten Regeln über Nahrung und Pflege des Neugeborenen in kurz gehaltenen, allgemein verständlichen Sätzen zusammen zu stellen und durch Vermittlung der Standesbeamten bei jeder Anmeldung einer Geburt den betreffenden Eltern übergeben zu lassen. Der auf der diesjährigen Versammlung von Dr. Schatz fertig gestellte Aufsatz soll nun noch bei den Mitgliedern des Vereins circuliren, um jedem Gelegenheit

*) Eingetroffen am 30. September.

zu geben, etwaige für seinen Praxisbezirk wichtige, den Aufsatz selbst noch nicht enthaltende Punkte einschalten zu können.

Gegenüber dem Vorschlag der Einführung einer Minimaltaxe für ganz Baden wird eine zuwartende Haltung für gut erachtet.
Becker.

Zeitung.

Niederlassungen. Dr. Gros von Würzburg hat sich wieder in Borsberg, Dr. Carillon, appr. 1878, hat sich in Weinheim, praktischer Arzt Wieland in Konstanz hat sich wieder in Worblingen, Dr. Georg Kempf, appr. 1881, hat sich in Offenburg, Dr. Max Schneider von Berlin, appr. 1882, hat sich in Lichtenhal, Dr. Aron Mansbach, appr. 1882, hat sich in Karlsruhe, praktischer Arzt Julius Schindler von Kork, hat sich in Karlsruhe, Dr. Hermann Wunderlich, appr. 1881, hat sich in Karlsruhe (im Sommer in Schönach) und Dr. Mässa aus Bromberg, appr. 1859, hat sich in Konstanz niedergelassen.

Wohnortswechsel. Dr. Friedrich Schwarz ist von Lichtenhal nach Baden gezogen, praktischer Arzt Wild zieht von Löffingen nach Freiburg.

Wegzug. Dr. Feroth ist von Neckargemünd, praktischer Arzt Plaum ist von Mosbach weggezogen.

Todesfall. 14. Praktischer Arzt Westermann in Wiesloch ist am 22. October d. J. gestorben.

Anzeigen.

Arzt-Gesuch.

Nachdem Herr Dr. Castell, welcher bereits 48 Jahre in der Gemeinde Gailingen mit besten Erfolg practicirt hat, gestorben ist, sind wir in der Lage, diese Arzt-¹¹⁾stelle zur Beyerbung hiermit anzusuchen.
Gailingen (Amt Konstanz), 16. October 1883. Der Gemeinderath.

Arzt-Gesuch.

Die hiesige Gemeinde sucht einen in allen drei Fächern licenz. praktischen Arzt, welchem ein fixer Gehalt von jährlich 1085 M. zugesichert wird. Der ganze Bezirk, auf welchen sich die ärztliche Praxis ausdehnt, zählt ungefähr 6000 Seelen. Verträge über Behandlung der Ortsarmen stehen in Aussicht. Derselbe hat eine Handapotheke zu führen. Gefällige Offerten wollen innerhal 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden.

Schönau bei Heidelberg, den 18. October 1883.

14]3.1

Das Bürgermeisteramt: Scheid.

Verkaufsanzeigen.

Aus dem Nachlasse eines jungen Arztes sind folgende Gegenstände als:
1 **Electricirmaschine** (40 Elemente), 1 **Tonsillotom**, 1 **Ohrbeluch-**
tungsapparat u. s. w. billig zu verkaufen. Anfragen unter Nr. 1234 an
die Expedition d. Bl. 12]2.1

Ein nahezu neuer Geigel-Mayer'scher großer **pneumatischer Apparat** ist
billig zu verkaufen. Näheres im Verlag.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Neumann. — Druck und Verlag
von Maish & Vogel.